Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Urheberrecht in der Schule

Ein Überblick für Schulen und (angehende) Lehrkräfte

Inhalt

Einleitung 2

Grundlagen des Urheberrechts 4

Grundbegriffe 5
Werk, Nutzer, Urheber 5
Erlaubnis zur Verwendung von Werken 7
Lizenzvertrag 8
Offene Lizenzen 9
Gesetzliche Erlaubnis 11

Was ist in der Schule gesetzlich erlaubt? 14

§ 60a UrhG – Werknutzungen im Unterricht 15
Bildungseinrichtungen 15
Welche Nutzungen sind erlaubt? 16
Zu welchem Zweck darf ich Werke nutzen? 17
Wem darf ich die Inhalte zur Verfügung stellen? 17
Wie viel darf ich von einem Werk nutzen? 18
Welche Werke darf ich nicht erlaubnisfrei nutzen? 19
Sind die Nutzungen nach § 60a UrhG vergütungspflichtig? 20
§ 47 UrhG – Nutzung von Schulfunksendungen 21
Schulfunksendungen 21
Wer darf Schulfunksendungen nutzen? 22
Was ist erlaubt? 22
Zu welchem Zweck darf ich Schulfunksendungen nutzen? 23
Wie lange darf ich Schulfunksendungen aufbewahren? 23
§ 49 UrhG – Nutzung von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren 24
Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare 24
Zu welchem Zweck darf ich diese Werke nutzen? 25
Sind die Nutzungen vergütungspflichtig? 25
Was muss ich vor der Nutzung noch beachten? 25
Praxisfragen 26

Urheberrechtsgesetz (Auszug) 30

§ 60a UrhG – Unterricht und Lehre 30
§ 47 UrhG – Schulfunksendungen 31
§ 49 UrhG – Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare 31

Impressum 33

Einleitung

Was hat das Urheberrecht eigentlich mit der Schule zu tun? Jede Menge. Lehrerinnen und Lehrer nutzen zur Unterrichtsvorbereitung und auch im Unterricht nicht nur eigene Materialien, sondern greifen häufig auch auf bereits bestehende Unterlagen wie Skripte, Übungen und Musteraufgaben zurück. In den Klassen kommen Schulbücher zum Einsatz. Zunehmend wird der Unterricht auch digital unterstützt, z. B. durch Bilder, Videos und Animationen. In all diesen Fällen handelt es sich in der Regel um urheberrechtlich geschützte Werke. Die Lehrenden müssen daher wissen, ob, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen sie fremde Werke für ihren Unterricht nutzen können.

Auch Schülerinnen und Schüler können mit dem Urheberrecht in Berührung kommen. Wenn sie z. B. einen Vortrag halten, werden häufig Bilder, Texte oder Grafiken aus dem Internet für PowerPoint-Präsentationen oder ausgedruckt für Plakate verwendet. Zugleich können sie natürlich selbst Urheber sein, z. B. wenn sie etwas malen, gestalten oder schreiben.

Mit der Digitalisierung sind die Nutzungsmöglichkeiten auch im Unterricht vielfältiger geworden. Was auf der einen Seite den Unterricht bereichert und vielleicht spannender macht, führt jedoch auch zu Unsicherheiten aufseiten der Lehrenden. Es stellen sich Fragen wie: Darf ich im Unterricht Kopien verteilen? Kann ich meinen Schülern digital Texte oder Bilder von Autorinnen und Autoren bzw. Künstlerinnern und Künstlern schicken, um diese dann im Unterricht zu besprechen? Kann ich Matheaufgaben aus dem Internet auch in meiner Klasse nutzen?

Diese und weitere Fragen sowie grundlegende Informationen zum Urheberrecht in der Schule sollen in dieser Handreichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aufgegriffen und aufgeklärt werden.

Grundlagen des Urheberrechts

Darf ich fremde Werke für den Unterricht nutzen und wenn ja, wie? Das ist die zentrale Frage, die sich praktisch im Schulalltag stellt. Dahinter steckt ein komplexer Rechtsbereich: das Urheberrecht. Hier wird geregelt, was überhaupt urheberrechtlich geschützt ist und wer urheberrechtlich geschützte Werke wie, wann und in welchem Umfang nutzen darf.

Für den Bildungsbereich gibt es spezielle Regelungen, die den Bedürfnissen in den Bildungseinrichtungen wie Schulen, Berufsschulen und Hochschulen im Alltag des Unterrichts Rechnung tragen. Besonders wichtig ist hier das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), das am 01.03.2018 in Kraft getreten ist und das Urheberrechtsgesetz reformiert hat. Damit wurde die Rechtslage im Bildungsbereich deutlich vereinfacht. Viele – auch für den Schulbereich – wichtige Regelungen wurden zusammengefasst sowie verständlicher und nutzerfreundlicher gefasst.

Grundbegriffe

Werk, Nutzer, Urheber

Doch was ist überhaupt ein Werk?

Ein **Werk** ist eine persönliche geistige Schöpfung, die einen gewissen Grad an Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität aufweist und die man sinnlich wahrnehmen kann. Bloße Ideen oder Gedanken sind damit nicht urheberrechtlich geschützt. Auch wissenschaftliche Lehren, Erkenntnisse, Tatsachen oder Stilmittel als solche (z. B. Malweisen) sind nicht urheberrechtlich geschützt. Hier gibt es naturgemäß keinen Raum für Individualität und damit auch kein Bedürfnis für einen urheberrechtlichen Schutz (sog. Freihaltebedürfnis). Die notwendige Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität hat eine Schöpfung, wenn sie sich von der Masse des Alltäglichen und von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abhebt. Man sagt auch, ein Werk braucht eine gewisse **Schöpfungshöhe**.

Mit dem Begriff „Schöpfungshöhe“ meint man, dass das Werk ein Mindestmaß an Individualität aufweisen muss. Da auch Werke mit einem sehr geringen Grad an Individualität urheberrechtlich geschützt sein können (sog. „Kleine Münze“ des Urheberrechts), sollte man als Nutzer zunächst vom Urheberrechtsschutz ausgehen. Spricht man also von einem Werk, meint man im Zusammenhang mit dem Urheberrecht ein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Einige **Werkarten** sind in § 2 UrhG genannt:
Sprachwerke, Musikwerke, Lichtbildwerke, Computerprogramme, Werke der Tanzkunst oder auch Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Zeichnung, Karten, Tabellen oder plastische Darstellungen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass auch Werke, die nicht einer der genannten Werkarten zugeordnet sind, urheberrechtlichen Schutz genießen können.

Amtliche Werke, d. h. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen, sind nicht urheberrechtlich geschützt.

Amtliche Werke können also von jedem – auch in der Schule – genutzt werden.

Lehrende und auch Schülerinnen und Schüler nutzen häufig urheberrechtlich geschützte Werke; sie sind also **Nutzer***.

Man **„nutzt“** einen urheberrechtlich geschützten Inhalt, wenn man das Werk z. B. kopiert, verändert, analog oder digital verteilt oder online stellt.

Zugleich können Lehrende und auch Schülerinnen und Schüler selbst Urheber sein.

Urheber ist jede natürliche Person, die ein Werk durch persönliche geistige Leistung geschaffen hat. Wenn mehrere Personen gemeinsam ein Werk schaffen, z. B. eine gemeinsame Publikation schreiben, dann sind sie sog. Miturheber.

Da das Urheberrecht nur die persönliche Schöpfung kennt, kann ein Werk nur von einem Menschen geschaffen werden. Juristische Personen, wie Unternehmen, können nicht Urheber sein.

Übrigens: Auf die Geschäftsfähigkeit, also das Alter des Urhebers, kommt es nicht an. Auch Minderjährige können Urheber sein.

Erlaubnis zur Verwendung von Werken

Möchte man urheberrechtlich geschützte Werke nutzen, braucht man dafür grundsätzlich die Erlaubnis des Urhebers in Form einer Lizenz oder aber die Nutzung ist gesetzlich erlaubt.

Ist das Urheberrecht erloschen, kann das Werk ohne Zustimmung des Urhebers genutzt werden. Das Urheberrecht **erlischt** 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt die Schutzfrist bereits 70 Jahre nach Erschaffung bzw. Veröffentlichung.

* In diesem Text wird bei Personenbezeichnungen die im zugrunde liegenden Gesetz verwendete Formulierung beibehalten, d. h., es wird keine geschlechtsspezifische Bezeichnung verwendet, wenn dies im Gesetz nicht so vorgesehen ist.

Eine Erlaubnis zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte kann man auf verschiedenen Wegen erhalten:

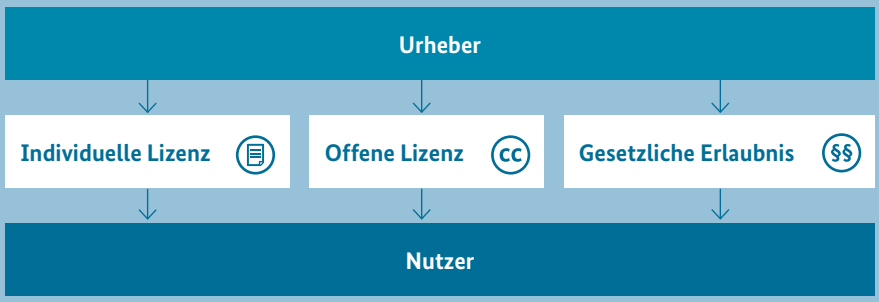

Lizenzvertrag

Mit dem Abschluss eines Lizenzvertrags erlaubt der Urheber einem Dritten die Nutzung seines Werkes. Der Dritte erhält mit dem Vertrag eine Lizenz und wird damit zum Rechteinhaber. Als Rechteinhaber darf er dieses Werk in der im Lizenzvertrag vereinbarten Weise nutzen. Im Lizenzvertrag sind u. a. der Zweck, der Umfang, der Zeitraum sowie die anfallenden Lizenzgebühren der Erlaubnis geregelt. Lizenzverträge werden in aller Regel schriftlich geschlossen, erforderlich ist dies jedoch nicht.

Eine **Lizenz** ist ein vertraglich vereinbartes Nutzungsrecht. Das bedeutet, zwischen dem Nutzer (natürliche oder auch juristische Person, z. B. Schule) und dem Urheber wird ein Vertrag geschlossen, auf dessen Grundlage die Nutzung des Werkes auf eine oder mehrere Arten erlaubt ist. Dafür ist in der Regel eine sog. Lizenzgebühr zu bezahlen.

Wichtig: Vertragspartner des Lizenzvertrags ist nicht immer der Urheber. Wenn der Urheber bereits einige oder alle Rechte an einen anderen Dritten, z. B. einen Verlag oder ein Unternehmen, übertragen hat und dieser berechtigt ist, weiteren Dritten Rechte einzuräumen, dann kann (in diesem Beispiel) auch der Verlag Vertragspartner sein.

Offene Lizenzen

Wenn Urheber ihre Werke unter eine offene Lizenz stellen, dann gestatten sie der Allgemeinheit, ihr Werk unter bestimmten Bedingungen unentgeltlich zu nutzen. Der Abschluss eines individuellen (entgeltlichen) Lizenzvertrags ist dann entbehrlich. Genau genommen wird zwar auch bei einer offenen Lizenz ein Lizenzvertrag geschlossen, jedoch nicht mit jedem Nutzer individuell, sondern der Vertrag kommt „automatisch" durch die Nutzung des Werkes zustande. Der Nutzer muss die Bedingungen der offenen Lizenz anerkennen, um das Werk nutzen zu können, womit die Bedingungen als vereinbart gelten.

Wesentliches Merkmal von offenen Lizenzen ist, dass sie eine **unentgeltliche** und **freie** Nutzung ermöglichen. Dies ist unter verschiedenen Aspekten vorteilhaft. Der Urheber kann sein Werk auf diese Art breit zugänglich und bekannt machen. Wird das Werk bekannt, wird auch der Urheber bekannt und kann Reputation erwerben. Der einzelne Nutzer, aber auch die Allgemeinheit profitieren dagegen von einem schnellen, unkomplizierten und freien Zugang zu Werken. Dieser freie Zugang regt die Schöpfung neuer Werke an, die (im besten Fall) ebenfalls der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Standardlizenzen

Um die Verwendung von offenen Lizenzen durch Urheber zu vereinfachen, wurden eine Reihe von Standardlizenzen entwickelt, die von den Urhebern zur offenen Lizenzierung genutzt werden können. Die bekanntesten Standardlizenzen sind:

- die Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen)
- die GNU General Public License (GPL)
- die Digital-Peer-Publishing-Lizenz (DPPL)

Am bekanntesten und weitverbreitet sind die Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen). CC-Lizenzen sind über die Verwendung von Kürzeln leicht verständlich und praktikabel. Die Kürzel können variabel miteinander kombiniert werden (z. B. BY-ND-NC) und zeigen dem Nutzer an, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen er das Werk nutzen darf. Ist ein Werk z. B. BY-NC-lizenziert, darf es nur unter Angabe des Namens des Urhebers weitergegeben und nicht kommerziell genutzt werden.

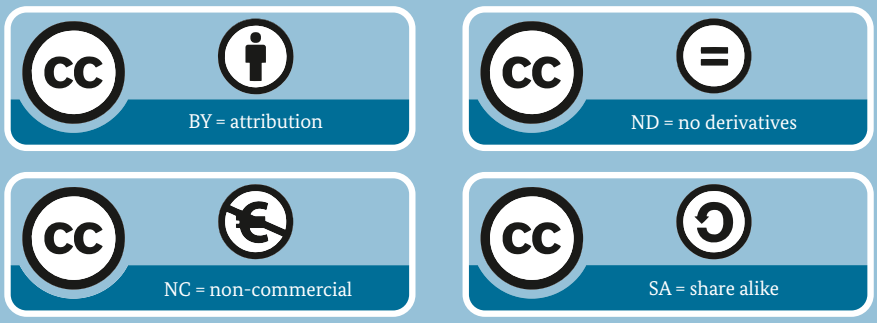

Creative-Commons-Lizenzmodule

- BY = attribution (Namensnennung)
- NC = non-commercial (keine kommerzielle Nutzung)
- ND = no derivatives (keine Bearbeitung)
- SA = share alike (Weitergabe unter gleichen Bedingungen)

Unter **creativecommons.org** können Urheber ihre Lizenzbedingungen auswählen und erhalten einen Vorschlag für eine passende CC-Lizenz.

Open-Bewegungen
Im Rahmen der Open-Bewegungen geht es um den Gedanken, urheberrechtlich geschützte Werke und Daten frei und unentgeltlich der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Rechtlich bedient man sich hier bei offenen Lizenzen. Begrifflich wird je nach Lizenzierungsgegenstand unterschieden:

Im Schul- und Bildungsbereich spricht man von **Open Educational Resources** (OER). Das sind im Internet frei zugängliche Unterrichtsmaterialien.
Auf **open-educational-resources.de** finden sich umfangreiche Informationen, Quellenhinweise und eine OER-Deutschlandkarte. Open Educational Resources stehen häufig unter einer Creative-Commons-Lizenz.

Im Wissenschaftsbereich spricht man von **Open Access** und meint damit den freien und unentgeltlichen Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen.

Im Softwarebereich spricht man von **Open Source**, da es um die freie Lizenzierung von Computerprogrammen geht.

Allen gemeinsam ist jedoch, dass es stets um den freien, unentgeltlichen Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken für die Allgemeinheit geht.

Gesetzliche Erlaubnis

Urheberrechtlich geschützte Werke können auch auf Basis einer gesetzlichen Erlaubnis genutzt werden. In diesem Fall gestattet das Gesetz die Nutzung. Eine Zustimmung des Rechteinhabers über einen Lizenzvertrag oder eine offene Lizenz ist nicht notwendig. Der Gesetzgeber privilegiert bestimmte Nutzungshandlungen, indem er sie gesetzlich erlaubt.

Warum gibt es gesetzliche Erlaubnisnormen?

Grundsätzlich können die Urheber über ihre Werke allein bestimmen und festlegen, wer ihr Werk auf welche Weise nutzen darf. Das Urheberrecht ist allerdings, wie auch das Sacheigentum, ein sozialgebundenes Recht, d. h., es dient auch der Allgemeinheit und unterliegt damit gewissen Beschränkungen. Der Grund ist, dass urheberrechtlich geschützte Werke in den sozialen Raum treten und Bestandteil von z. B. Kunst, Kultur und Gesellschaft werden. Die Zugänglichkeit und Nutzung dieser Werke sind daher in bestimmten Bereichen auch von allgemeinem Interesse und aus diesem Grund – ohne die Zustimmung des Urhebers – bereits von Gesetzes wegen erlaubt.

Ein Bereich, für den der Zugang und die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken sehr wichtig sind, ist Bildung. Bildung ist eine soziale und gesellschaftliche Aufgabe und kann nur sinnvoll ausgeführt werden, wenn Zugang zu verschiedenen Werken besteht, auch solchen, die urheberrechtlich geschützt sind. Sinn- und gehaltvolle Bildung gelingt überhaupt erst, wenn mit bereits vorhandenen Werken im Unterricht gearbeitet werden kann und Wissen erzeugt wird. Aus diesem Grund gibt es für den Bildungsbereich eigene gesetzliche Erlaubnisse für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke.

Vergütungspflichtige und vergütungsfreie gesetzliche Erlaubnisse
Im Grundsatz unterscheidet man zwischen vergütungspflichtigen und vergütungsfreien gesetzlichen Erlaubnissen.

Vergütungspflichtig ist die Nutzung aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis dann, wenn das Gesetz dies explizit vorschreibt, d. h., die Vergütungspflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Aus diesem Grund spricht man auch von einem gesetzlichen Vergütungsanspruch.

Für den Schulbereich gilt: Die einzelne Lehrkraft muss jedoch nichts für die Nutzungen bezahlen. Die Vergütung wird über Gesamtverträge zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften ausgehandelt und festgehalten.

Die Höhe der Vergütung wird in vielen Bereichen zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften ausgehandelt und über Gesamtverträge festgehalten. So gibt es z. B. einen Gesamtvertrag für die Vervielfältigung an Schulen, der festlegt, welche Vergütung die Verwertungsgesellschaften von den Ländern für an Schulen angefertigte Kopien erhalten.

Ob eine gesetzliche Erlaubnis vergütungspflichtig oder vergütungsfrei ist, ändert jedoch nichts an der zustimmungsfreien Nutzung. Der Vergütungsanspruch für gesetzliche Erlaubnisse entsteht im Moment der Nutzung. Der Anspruch wird in den allermeisten Fällen vom Urheber an eine Verwertungsgesellschaft (z. B. VG Wort) abgetreten und durch diese dann auch wahrgenommen. Einige gesetzliche Vergütungsansprüche können sogar ausschließlich von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, wie z. B. die Vergütungspflicht für die Erlaubnistatbestände zugunsten von Bildung und Forschung (§ 60h Abs. 4 UrhG).

Eine **Verwertungsgesellschaft** ist eine Organisation, deren hauptsächlicher Zweck es ist, für mehrere Rechteinhaber die Urheberrechte wahrzunehmen. Bekannte Verwaltungsgesellschaften sind die VG Wort, VG Bild-Kunst und die GEMA für Musikwerke.

Gesetzliche Erlaubnisse für den Bereich Bildung

Für den Bildungsbereich gibt es verschiedene gesetzliche Erlaubnisse, die vielfältige Nutzungshandlungen im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Werken gestatten. Eine schon seit 1965 existierende Vorschrift ist z. B. § 47 UrhG, der den Mitschnitt von Schulfunksendungen erlaubt.

Mit dem **Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz** (UrhWissG), das zum 01.03.2018 in Kraft getreten ist, wurden weitere Erlaubnisnormen für den Bildungs- und Forschungsbereich aufgenommen, die insbesondere den Nutzungsmöglichkeiten der Digitalisierung Rechnung tragen sollen.

Mit der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) vom 17.04.2019 sind einige urheberrechtliche Regelungen zugunsten von Bildung und Forschung nun auch europäisch geregelt und damit harmonisiert. Die Mitgliedstaaten müssen diese nun in nationales Recht umsetzen. Aus diesem Grund wird es noch einmal Anpassungen im UrhWissG geben.

Was ist in der Schule gesetzlich erlaubt?

Erlaubnistatbestände mit Schulbezug

§ 60a UrhG – Unterricht und Lehre
§ 47 UrhG – Schulfunksendungen
§ 49 UrhG – Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

§ 60a UrhG - Werknutzungen im Unterricht

§ 60a UrhG ist die zentrale Norm, die Nutzungen zu Bildungszwecken erlaubt.
Sie wurde mit dem UrhWissG eingeführt und hat die bisher verstreuten gesetzlichen Erlaubnisse im Bildungskontext zusammengeführt. § 60a UrhG regelt, wie und in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Materialien durch Lehrende an Bildungseinrichtungen erlaubnisfrei genutzt werden dürfen.

Bildungseinrichtungen

§ 60a UrhG begünstigt Nutzungen an Bildungseinrichtungen.

Bildungseinrichtungen sind alle frühkindlichen Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Erfasst sind jedoch Bildungseinrichtungen nur dann, wenn sie keinen kommerziellen Zweck verfolgen. Ob eine Bildungseinrichtung, z. B. eine Schule, einen kommerziellen Zweck verfolgt, hängt davon ab, ob für den einzelnen Unterricht ein Entgelt bezahlt wird und der Träger eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Ein Entgelt für den einzelnen Unterricht wird beispielsweise bei privaten Nachhilfeinstituten gezahlt. Irrelevant hingegen ist, ob es sich um eine öffentliche oder private Schule handelt, auch die Zahlung eines Schulgelds ist unerheblich.

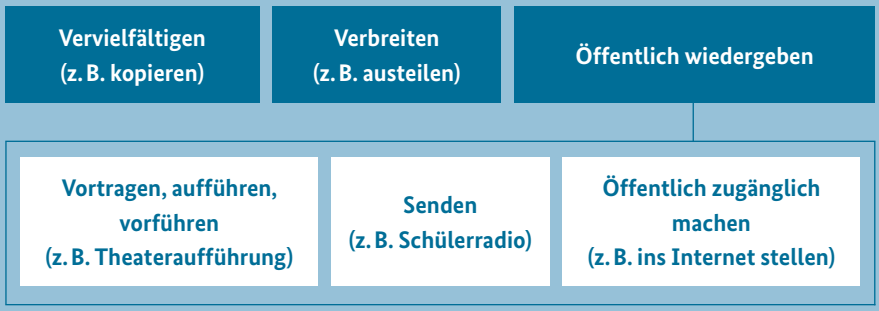

Welche Nutzungen sind erlaubt?

§ 60a UrhG erlaubt verschiedene Nutzungen von Werken im Rahmen des Unterrichts: vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen und in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben.

Vervielfältigung heißt zunächst einmal „kopieren". Gemeint ist sowohl die analoge als auch die digitale Kopie. Wird also eine Grafik aus dem Internet in eine PowerPoint-Präsentation eingefügt, liegt eine Vervielfältigungshandlung vor.

Verbreiten bedeutet, dass urheberrechtlich geschützte Werke oder eine „Kopie" davon anderen überlassen werden. Klassischerweise ist dies dann der Fall, wenn das urheberrechtlich geschützte Werk, z. B. ein Buch oder ein Skript, an Dritte weitergegeben wird.

Das **Recht der öffentlichen Wiedergabe** umfasst u. a. das Vortragen, Aufführen, Vorführen, Senden oder die öffentliche Zugänglichmachung des jeweiligen Werkes. Das **Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung** beinhaltet – allgemein gesprochen – das „Internet-Recht", d. h. das Recht, sein Werk online der Öffentlichkeit bereitzustellen. Wichtig ist, dass hiermit nur die öffentliche Wiedergabe gemeint ist, d. h. vor Gruppen, die eine Öffentlichkeit bilden. Die Wiedergabe vor nicht öffentlichen Gruppen ist keine urheberrechtlich relevante Handlung.

Zu welchem Zweck darf ich Werke nutzen?

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen gemäß § 60a UrhG nur genutzt werden, um den Unterricht zu veranschaulichen, zu ergänzen oder zu vertiefen. Die Veranschaulichung kann vor, nach oder während des Unterrichts stattfinden. Damit können Schülerinnen und Schüler urheberrechtlich geschützte Werke z. B. für die Hausaufgaben oder für die Vorbereitung eines Projekts oder Vortrags auch zu Hause verwenden. Dasselbe gilt für die Lehrenden. Auch sie dürfen urheberrechtlich geschützte Werke kopieren oder ausdrucken, um sich auf den Unterricht vorzubereiten.

§ 60a UrhG erlaubt jedoch nicht die Nutzung von Werken zu Unterhaltungszwecken – etwa das Abspielen von Musik in der Pause. Für solche Zwecke ist die Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers, z. B. im Rahmen eines Lizenzvertrags, erforderlich.

Wem darf ich die Inhalte zur Verfügung stellen?

Die beschriebenen Nutzungen nach § 60a UrhG sind nur gestattet, wenn sie bestimmten Empfängern zugutekommen. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen gemäß § 60a UrhG ohne Zustimmung des Urhebers folgenden Personen zur Verfügung gestellt werden:

Lehrende sind alle Personen, die unterrichten oder lehren.
Auf die Beschäftigungsart kommt es nicht an.

Teilnehmende derselben Veranstaltung sind alle, die dieselbe Unterrichtseinheit (Klasse, Kurs, Projektgruppe, aber auch Prüfungsgruppe) besuchen. Schülerinnen und Schüler anderer Jahrgänge oder Kurse sind nicht Teilnehmende derselben Veranstaltung. Materialien dürfen daher nicht veranstaltungsübergreifend weitergegeben werden.

Prüfer sind Personen, die nicht zur Bildungseinrichtung gehören, aber Prüfungen abnehmen. Dies ist besonders relevant bei staatlichen Abschlussprüfungen, wie dem juristischen Staatsexamen.

Wie viel darf ich von einem Werk nutzen?

Grundsatz: 15 %-Grenze

§ 60a UrhG gestattet die erlaubnisfreie Nutzung von bis zu 15 % eines Werkes. Zur Berechnung kann man sich bei Sprachwerken an der Gesamtzahl von nummerierten Seiten eines Buches mit Vorwort, Inhalts-, Literatur- und Sachverzeichnis (aber ohne Leerseiten) oder bei Musikwerken an den Gesamtspielminuten von Filmen oder Musikstücken orientieren.

Ausnahme: vollständige Nutzung

Einige Werke darf man vollständig nutzen:

- vergriffene Werke,
- einzelne Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften und
- Werke mit geringem Umfang.

Vergriffene Werke sind solche, die am Markt nicht mehr als Neuware erhältlich sind. Auf die Verfügbarkeit in einem Antiquariat kommt es nicht an.

Wissenschaftliche Zeitschriften richten sich an ein Fachpublikum und sind von Tageszeitungen und Publikumszeitschriften, die sich an alle richten, abzugrenzen. Wissenschaftliche Zeitschriften sind in der Regel auch deutlich teurer als Tageszeitungen und Publikumszeitschriften.

Bei Tageszeitungen oder Publikumszeitschriften dürfen nur bis zu 15 % des Werkes verwendet werden. Doch auch hier gilt: Ist die Tageszeitung oder Publikumszeitschrift vergriffen, darf sie wieder vollständig genutzt werden.

Werke mit geringem Umfang, also sehr kurze Werke, dürfen ebenfalls vollständig genutzt werden, weil hier eine Begrenzung der Nutzung auf 15 % nicht sinnvoll ist.

Welche Werke darf ich nicht erlaubnisfrei nutzen?
Einige Werke sind von der Nutzung unter der gesetzlichen Erlaubnis gemäß § 60a UrhG jedoch vollständig ausgenommen, d. h., sie dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.

- **Schulbücher:** Schulbücher dürfen weder ganz noch in Teilen für den Unterricht kopiert, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Grund ist, dass es für Schulbücher nur einen sehr kleinen Primärmarkt gibt. Schulbücher sind solche, die ausschließlich für den Unterricht geeignet, bestimmt und gekennzeichnet sind.

- **Musiknoten:** Auch Musiknoten dürfen nicht vervielfältigt, d. h. weder analog noch digital kopiert werden. Erlaubt sind jedoch solche Vervielfältigungen, die für die öffentliche Zugänglichmachung erforderlich sind, z. B. der Scan einer Papierpartitur.

- **Aufzeichnung von Liveveranstaltungen:** Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen dürfen nicht mitgeschnitten werden, während diese aufgeführt oder vorgeführt werden.

Unterschiedliche Nutzungsgrade

100 %	**Vollständige Nutzung von vergriffenen Werken, einzelnen Beiträgen in wissenschaftlichen Zeitschriften und Werken mit geringem Umfang**
15 %	**Anteilige Nutzung von allen anderen Werken Berechnung bei Literatur auf Basis der Seitenzahlen oder bei Musikwerken auf Basis der Gesamtspielminuten**
0 %	**Keine Nutzung von Schulbüchern, Musiknoten und Aufzeichnungen von Liveveranstaltungen**

Sind die Nutzungen nach § 60a UrhG vergütungspflichtig?

§ 60a UrhG ist zwar grundsätzlich eine vergütungspflichtige Erlaubnis, d. h., der Urheber hat einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung als Ausgleich dafür, dass sein Werk zur Veranschaulichung des Unterrichts zustimmungsfrei genutzt werden kann.

Die einzelnen Schulen und Lehrenden müssen zur Vergütung keine individuellen Verhandlungen mit den Urhebern führen oder individuelle Zahlungen leisten.

Für die Nutzungen nach § 60a UrhG gibt es aber einen zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Gesamtvertrag, mit dem die Vergütungspflicht für alle Schulen im Sinne der Schulgesetze vereinbart und pauschal abgegolten ist. Einige Nutzungen nach § 60a UrhG unterliegen jedoch keiner Vergütungspflicht.

Nicht vergütungspflichtig nach § 60a UrhG ist die Nutzung von Werken z. B. beim gemeinsamen Singen oder bei Vorträgen im Rahmen von Schulaufführungen oder Weihnachtskonzerten, wenn nur Angehörige der Bildungseinrichtungen und deren Familien zugelassen sind.

§ 47 UrhG – Nutzung von Schulfunksendungen

Außerhalb der zentralen Regelung des § 60a UrhG gibt es im Urheberrechtsgesetz noch weitere gesetzliche Erlaubnisse, die für Schulen wichtig sein können. Sofern im Rahmen des Unterrichts Hörfunk- und Fernsehsendungen gezeigt werden sollen, ist § 47 UrhG relevant. Da Wissensinhalte vielfach auch durch Hörfunk und Fernsehen, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, aufbereitet sind, gestattet § 47 UrhG den Einsatz von Schulfunksendungen im Unterricht, ohne dass es der Erlaubnis des Urhebers bedarf.

Schulfunksendungen

Schulfunksendungen sind konkret für die Schulbildung aufbereitete Wissenssendungen im Hörfunk und Fernsehen, die als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Wissenssendungen, die nicht ausdrücklich als Schulfunksendungen gekennzeichnet sind, fallen nicht unter § 47 UrhG. Die Kennzeichnung als Schulfunksendung wird von der Rundfunkanstalt vorgenommen.

Im öffentlich-rechtlichen Fernsehen laufen eine Vielzahl an Schulfunksendungen, z. B. die multimediale Schulfunksendung „planet Schule“ des SWR und WDR oder die „rbb Wissenszeit“ des RBB. Oft lassen sich auf den Webseiten der Landesrundfunkanstalten Schulfunksendungen konkret z. B. für den Biologie- oder Geschichtsunterricht oder auch zu konkreten Themen finden. Zudem erhält man häufig auch weiterführende Unterrichtsmaterialien zu den einzelnen Schulfunksendungen. Über die Landesmedienzentren sind zudem sämtliche Schulfunksendungen für alle Schulen direkt abrufbar.

Da die Fernsehsendezeiten in aller Regel jedoch nicht mit den vielfältigen Zeit- und Stundenplänen in den verschiedenen Bildungseinrichtungen übereinstimmen, können nicht in eine Mediathek des Senders eingestellte Schulfunksendungen nur schlecht sinnvoll in den Unterricht eingebettet werden.
§ 47 UrhG erlaubt daher einigen Bildungseinrichtungen (Begünstigten) die Vervielfältigung von Schulfunksendungen, ohne dass es der Zustimmung des Urhebers bedarf.

Wer darf Schulfunksendungen nutzen?

Nutzungsbefugt sind Schulen, Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung, Heime der Jugendhilfe, staatliche Landesbildstätten sowie vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

Zu den Einrichtungen der Lehrerfortbildung gehören Seminare und Vorlesungen an den Hochschulen, wenn sie speziell der Lehrerausbildung, d. h. der pädagogischen Ausbildung, dienen.

Was ist erlaubt?

Erlaubt ist die Vervielfältigung, d. h. die Kopie der Schulfunksendung durch die Aufnahme auf Bild- und Tonträger, um diese unabhängig von der Sendezeit in den Unterricht einzubinden. Dabei ist es irrelevant, wo die Kopie hergestellt wird. Diese muss nicht zwingend in den Räumlichkeiten der Begünstigten angefertigt werden. Wichtig ist nur, dass die Kopie später nur „für den Unterricht verwendet“ wird. Sofern die konkrete Schulfunksendung in der Mediathek der Rundfunksendung abrufbar ist, kann diese auch hierüber für den Unterricht verwendet werden.

Zu welchem Zweck darf ich Schulfunksendungen nutzen?

Die Kopie darf „für den Unterricht“ verwendet werden, wobei dies ähnlich wie in § 60a UrhG örtlich nicht ausschließlich auf die Unterrichtsstunde beschränkt ist, sondern auch die Unterrichtsvorbereitung durch die Lehrenden zu Hause mit einschließt.

Wie lange darf ich Schulfunksendungen aufbewahren?

Die Vervielfältigung der Schulfunksendungen, d. h., die Kopie, darf nicht unbegrenzt durch die Lehrenden aufbewahrt werden.

Die grundsätzliche **Löschpflicht** in § 47 UrhG sieht vor, dass die für den Unterricht erstellte Kopie am Ende des auf die Herstellung der Kopie folgenden Schuljahres gelöscht werden muss.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Herstellung der Kopie, nicht der Zeitpunkt der Verwendung der Kopie. Es kommt also nicht darauf an, ob die Kopie am ersten oder am letzten Schultag verwendet wurde.

Sofern nicht in Schuljahren unterrichtet wird, sondern z. B. in Semestern oder Kursen wie beispielsweise an den Hochschulen oder an anderen begünstigten Einrichtungen, setzt die Löschpflicht am Ende des folgenden Semesters oder des folgenden Kurses ein. Wenn es sich um keine nach Zeitabschnitten bemessene Lehreinheit handelt, ist das folgende Kalenderjahr maßgeblich.

Ausnahme: Wenn der Lehrende selbst oder die Bildungseinrichtung die Kopie für einen längeren Zeitraum behalten und verwenden möchte, d. h. die Kopie nicht löschen möchte, dann muss eine angemessene Lizenz bezahlt werden. Die Zeit der zustimmungsfreien Nutzung ist mit dem Ablauf des folgenden Schuljahres vorbei. Die Vergütung steht allerdings nicht der Rundfunkanstalt zu, sondern dem Urheber. In diesen Fällen empfiehlt es sich, sich rechtzeitig mit dem Urheber in Verbindung zu setzen, der wiederum über die Rundfunkanstalt zu ermitteln sein dürfte.

§ 49 UrhG – Nutzung von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren

Im Unterricht, z. B. in Fächern wie politischer Bildung oder Lebenskunde-Ethik-Religion, ist zudem die Besprechung tagesaktueller Nachrichten relevant. Die Nutzung tagesaktueller Nachrichten ist über die gesetzliche Erlaubnis des § 49 UrhG geregelt.

Danach können zustimmungsfrei im Unterricht (aber auch woanders) einzelne Rundfunkkommentare und Zeitungsartikel vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Bekannt ist § 49 UrhG vor allem deshalb, weil hierüber der Pressespiegel geregelt ist, d. h. behörden- oder unternehmensinterne Pressezusammenstellungen. Die Rechte aus § 49 UrhG werden daher auch als sog. Pressespiegelprivileg bezeichnet.

Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

Aber was genau sind Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare?

Rundfunkkommentare sind von einer einzelnen Person gesprochene oder verlesene Meinungsäußerungen, die in der Regel als „Kommentar" gekennzeichnet sind.

Zeitungsartikel sind solche aus Zeitungen, wobei nicht nur Tageszeitungen, sondern auch Wochenzeitungen gemeint sind.

Der Begriff „Zeitung" ist gesetzlich nicht definiert, jedoch sind Zeitschriften von Fachzeitschriften und anderen Magazinen zu unterscheiden. Für die Abgrenzung zwischen Zeitung und Zeitschrift ist entscheidend, ob die dort veröffentlichten Artikel dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit, über (tages-)aktuelle Ereignisse unterrichtet zu werden, Rechnung tragen. Bei Tageszeitungen ist dies unproblematisch der Fall. Sonntagszeitungen können hierunter fallen, sofern ein tagesaktueller Zusammenhang bei den Artikeln besteht. Bei monatlich erscheinenden Zeitungen dürfte ein tagesaktueller Zusammenhang nur noch selten herzustellen sein.

Bei Zeitschriften, Fachzeitschriften und anderen Magazinen liegt ein tagesaktueller Zusammenhang in der Regel nicht vor.

§ 49 UrhG erlaubt grundsätzlich nur die Übernahme solcher Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen. Mit dem Begriff „Tagesfragen" wird zunächst auf tagesaktuelle Themen abgestellt. Nach § 49 UrhG dürfen jedoch nicht sämtliche tagesaktuelle Themen verwertet werden, sondern nur solche, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Aspekte behandeln. Orientierung kann hier die Ressorteinteilung („Wirtschaft" oder „Politik") der Zeitung geben. Teilweise sind jedoch die Grenzen zu z. B. wissenschaftlichen oder kulturellen Themen fließend. Verwertet werden dürfen solche Artikel dann, wenn politische, wirtschaftliche und religiöse Fragen nicht nur völlig untergeordnet berührt werden.

Erlaubt sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einzelner Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare. Der Begriff „einzelne" soll klarstellen, dass eine umfangreiche Übernahme oder gar vollständige Kopie einer Tageszeitung über § 49UrhG nicht gestattet ist. Eine Quantifizierung dahin gehend, wie viele „einzelne" Artikel es insgesamt sein dürfen, hat der Gesetzgeber leider nicht vorgenommen. Die Kopie eines Artikels aus verschiedenen Zeitungen ist jedenfalls unproblematisch.

Zu welchem Zweck darf ich diese Werke nutzen?

Die gesetzliche Erlaubnis gemäß § 49 UrhG ist nicht zweckgebunden, d. h., die Nutzung kann prinzipiell zu jedem Zweck erfolgen – auch zu Bildungszwecken – und ist nicht nur auf Pressespiegel beschränkt.

Sind die Nutzungen vergütungspflichtig?

§ 49 UrhG ist eine vergütungspflichtige gesetzliche Erlaubnis, wobei der Vergütungsanspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft (z. B. VG Wort) geltend gemacht werden kann. Eine Absprache mit einzelnen Urhebern ist also nicht notwendig und auch durch die Urheber und Nutzer vielfach organisatorisch nicht zu leisten.

Was muss ich vor der Nutzung noch beachten?

Dem Urheber ist gestattet, die freie Übernahme von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren zu untersagen, indem er sich diese Rechte „vorbehält". Ein solcher Rechtevorbehalt muss angebracht sein an dem Zeitungsartikel oder dem Rundfunkkommentar selbst deutlich machen, dass der „Nachdruck" oder die sonstige Übernahme nicht gestattet ist, z. B. durch den kurzen Hinweis „Nachdruck verboten". Findet sich eine solche Erklärung nicht, kann der Zeitungsartikel oder Rundfunkkommentar im Rahmen des § 49 UrhG zustimmungsfrei genutzt werden.

Praxisfragen

Darf die Lehrerin oder der Lehrer einen Roman wie z. B. „Die Welle“ zur Besprechung im Unterricht kopieren oder einscannen und an die Schülerinnen und Schüler ausgeben?

Eine Nutzung des Buches „Die Welle“ für den Unterricht ist über § 60a UrhG in gewissem Umfang gestattet. Das Buch „Die Welle“ ist kein Schulbuch, da es nicht ausschließlich für den Unterricht bestimmt und auch nicht als Schulbuch gekennzeichnet ist und daher auch nicht aus der gesetzlichen Erlaubnis des § 60a UrhG ausgenommen. Da hier das Buch zur Besprechung im Unterricht verwendet werden soll, dient es der „Veranschaulichung im Unterricht“ und kann unter den Voraussetzungen des § 60a UrhG verwendet werden. Erlaubt sind Nutzungen bis zu 15 %.

Die Lehrerin oder der Lehrer kann also bis zu 15 % des Buches „Die Welle“ z. B. kopieren oder scannen und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen.

Darf im Unterricht ein Film oder YouTube-Video gezeigt werden?
Filme und Videos (auch sehr kurze) sind regelmäßig urheberrechtlich geschützt. Das Abspielen und Zeigen eines Films kann ein Fall der öffentlichen Zugänglichmachung sein, wenn der Film „öffentlich“ gezeigt wird. Die nicht öffentliche Wiedergabe ist keine urheberrechtlich relevante Handlung und unproblematisch möglich.

Die Frage ist, ob das Abspielen oder Zeigen vor einer Schulklasse eine öffentliche Wiedergabe ist.

Eine öffentliche Wiedergabe liegt nur vor, wenn sich die Wiedergabe an eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressatinnen und Adressaten richtet und diese nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind, wie z. B. im Kino.

Die Teilnahme am Schulunterricht ist auf die Schülerinnen und Schüler beschränkt, sodass ein geschlossener Benutzerkreis vorliegt. Diese stehen in der Regel auch in einem engen, persönlichen Kontakt zueinander. Hinzu kommt, dass die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen des Unterrichts nicht kommerziell ist. In der Literatur wird daher zunehmend vertreten, dass es sich bei Wiedergaben vor Schulklassen nicht um öffentliche Wiedergaben handelt.

Eine weitere Ausnahme für Filme oder Sendungen gibt es für sog. Schulfunksendungen. Schulfunksendungen sind speziell für den Unterricht konzipierte Wissenssendungen und als solche gekennzeichnet. Schulfunksendungen können gemäß § 47 UrhG aufgenommen und im Unterricht abgespielt werden. Die Kopie darf bis zum Ende des folgenden Schuljahres aufbewahrt werden.

Dürfen für das Erstellen eigener Arbeitsblätter oder Prüfungsaufgaben Bilder, Grafiken oder Texte von anderen verwendet werden?

Hier ist zunächst zu ermitteln, ob es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Da das Urheberrecht kein Registerrecht ist, d. h. das Urheberrecht nirgendwo eingetragen wird, sondern kraft Schöpfung entsteht, muss eine eigene Bewertung dahin gehend vorgenommen werden, ob das konkrete Werk die sog. Schöpfungshöhe erreicht hat und daher urheberrechtlich geschützt ist (siehe S. 5).

Möchte man nur reine Information, Fakten oder wissenschaftliche Lehren verwenden, so ist dies unproblematisch möglich, da diese nicht urheberrechtlich geschützt sind.

Ist dagegen die wissenschaftliche Lehre oder Formel besonders verständlich aufbereitet, z. B. durch Bilder oder Grafiken angereichert, dann handelt es sich um eine individuelle Leistung und es sollte von einem Urheberrechtsschutz ausgegangen werden. Denn an die erforderliche Schöpfungshöhe werden nicht allzu hohe Anforderungen gestellt und auch Werke, die nur ein Mindestmaß an Individualität aufweisen, sind über die „Kleine Münze“ (siehe S. 5) des Urheberrechts geschützt.

Dann sollte geprüft werden, ob das fragliche Werk vielleicht unter einer offenen Lizenz steht und der Urheber der Allgemeinheit das Werk zur freien und unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt hat. Ist dies der Fall, kann das Werk unter den Bedingungen der vom Urheber gewählten Standardlizenz verwendet werden. Steht das Werk z. B. unter der CC-Lizenz „CC-BY-NC", kann es zu nicht-kommerziellen Zwecken und unter Nennung des Autors verwendet werden. Der Unterrichtsgebrauch stellt in der Regel eine nicht-kommerzielle Verwendung dar, sodass das Werk dann einfach und auch vollständig genutzt werden kann.

Steht das Werk nicht unter einer offenen Lizenz, dann kann es unter den Voraussetzungen des § 60a UrhG genutzt werden. Die Erstellung von Arbeitsblättern und Prüfungsaufgaben ist eine „Veranschaulichung des Unterrichts". Die Lehrerin oder der Lehrer kann also z. B. aus Sprachwerken bis zu 15 % für die Erstellung eigener Arbeitsblätter erlaubnisfrei verwenden. Bilder und Grafiken können sogar vollständig genutzt werden, weil sie Werke geringen Umfangs sind. Dasselbe gilt für vergriffene Werke sowie wissenschaftliche Artikel.

Dürfen Teile aus dem verwendeten Schulbuch oder auch anderen Schulbüchern für den Unterricht kopiert werden?

Schulbücher werden speziell für den Schulbereich hergestellt und sind auch als solche gekennzeichnet. Sie werden für bestimmte Länder, Schularten und Klassenstufen hergestellt. Da der Absatzmarkt für Schulbücher deswegen sehr begrenzt ist, dürfen diese weder ganz noch in Teilen kopiert, verbreitet oder vervielfältigt werden. Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Schule müssen/muss das Schulbuch vom Urheber bzw. Rechteinhaber erwerben.

Verwendet werden dürfen aber die reinen Fakten, Informationen bzw. Lehren, die in einem Schulbuch zu finden sind. Denn Informationen als solche sind nicht urheberrechtlich geschützt.

Können auch Schülerinnen und Schüler Urheber sein?

Ja. Das Urheberrecht hängt nicht davon ab, wie alt jemand ist oder ob er bzw. sie bereits geschäftsfähig ist. Der Schöpfer des Werkes ist auch der Urheber. Schöpfen mehrere gemeinsam ein Werk, z. B. ein Schülervideo, sind sie gemeinsam Urheber, sog. Miturheber. Sie können und müssen dann gemeinsam ihr Urheberrecht ausüben. Das bedeutet auch, dass die Schülerinnen und Schüler darüber entscheiden können, ob ihr Video auf die Webseite der Schule gestellt oder in der Klasse vorgeführt wird oder nicht. In der Regel genügt es für das Einverständnis – gerade für das Zeigen vor der Klasse –, dass die Schülerinnen und Schüler wissen, dass ihr Werk nach Fertigstellung in der Klasse gezeigt werden soll.

Auch eine Schülerzeitung kann Urheberrechtsschutz genießen. Für den urheberrechtlichen Schutz kommt es auch nicht darauf an, ob die Zeitung kostenlos ist oder nicht. Sämtliche Artikel, Lichtbilder etc. in einer solchen Zeitung können urheberrechtlich geschützt sein.

Dürfen für den Unterricht Zeitungsartikel kopiert, ausgeteilt und besprochen werden?
Ja. In Betracht kommen verschiedene gesetzliche Erlaubnisse. Über § 60a UrhG können bis zu 15 % eines Werkes zur Veranschaulichung im Unterricht zustimmungsfrei genutzt werden. Bei Zeitungen dürfte die 15 %-Grenze je Artikel zu verstehen sein, d. h., 15 % eines Artikels können für den Unterricht kopiert oder verteilt werden.

Handelt es sich um einen Artikel aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Fachzeitschrift, kann dieser sogar vollständig genutzt werden. Bei Artikeln aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften (z. B. „Der Spiegel“) greift die 15 %-Grenze.

Möglich ist auch, sich auf die gesetzliche Erlaubnis nach § 49 UrhG zu stützen. § 49 UrhG erlaubt die Vervielfältigung vollständiger Artikel aus einer oder auch verschiedenen Tages- und ggf. Wochenzeitungen, sofern die jeweiligen Artikel politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen. Es dürfen jedoch nur einzelne Artikel aus einer oder aus mehreren Tageszeitungen kopiert, verbreitet oder online zugänglich gemacht werden. Da § 49 UrhG nicht zweckgebunden ist, können einzelne Zeitungsartikel auch für den Unterricht kopiert, verbreitet oder online zugänglich gemacht werden.

Urheberrechtsgesetz (Auszug)

I. § 60a UrhG – Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie

3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

II. § 47 UrhG – Schulfunksendungen

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

III. § 49 UrhG – Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Ethik und Recht;
Rahmenbedingungen der Digitalisierung
11055 Berlin

Bestellungen
schriftlich an
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: bmbf.de
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand
August 2020

Text
BMBF

Gestaltung
familie redlich AG – Agentur für
Marken und Kommunikation
KOMPAKTMEDIEN – Agentur für
Kommunikation GmbH

Druck
BMBF

Bildnachweise
Getty Images
Titel: Klaus Vedfelt
S. 2: EMS-Forster-Productions
S. 4: ArtistGNDphotography
S. 5: Stigur Mar Karlsson/ Heimsmyndir
S. 6: Maskot
S. 11, 12: SolStock
S. 14: gilaxia
S. 15, 26, 29: skynesher
S. 17, 22: Tom Werner
S. 20: svetikd
S. 21: izusek
S. 30: pascalgenest

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Diese Handreichung steht unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0.

bmbf.de